
S 8 RJ 642/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RJ 642/98
Datum	20.02.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RJ 102/01
Datum	24.09.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 20. Februar 2001 wird zurückgewiesen. Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten auch des Berufungsverfahrens nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten Wegestreckenentschädigung in Höhe der sich aus dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) ergebenden Sätze für die Benutzung seines Kraftfahrzeuges während der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation (Umschulung) vom 01. Juni 1998 bis 05. April 1999 und vom 04. Oktober 1999 bis 19. Oktober 1999.

Dem im 1. 1960 geborenen Kläger, der bis 1995 in seinem erlernten Beruf des Gas- und Wasserinstallateurs beschäftigt war, bewilligte die Beklagte eine Umschulung zum Versicherungskaufmann (Bescheid vom 16. April 1998) für die Zeit vom 20. April 1998 bis 19. Januar 2000. Diese Maßnahme sollte vom Kläger an der bbw-Akademie für Betriebswirtschaftliche Weiterbildung GmbH in A.-M. als Pendler durchgeführt werden, wobei vom 06. April 1999 bis 03. Oktober 1999 ein

Praktikum zu absolvieren war

Während der Klage vom 20. April bis 31. Mai 1998 öffentliche Verkehrsmittel benutzte, fuhr er nach seinen Angaben in der verbleibenden Zeit mit seinem Kraftfahrzeug.

Mit Bescheid vom 28. Mai 1998 gewährte die Beklagte für die Dauer der Teilnahme an der Umschulung Fahrgeld in Höhe der Kosten, die bei der Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Beförderungsmittel anfallen. Sie zahlte dem Kläger demgemäß für Juni und Juli 1998 je 164,00 DM, für August 1998 118,00 DM, für September und Oktober 1998 je 164,00 DM, für November 1998 141,60 DM, für Dezember 1998 bis März 1999 je 164,00 DM, für April 1999 11,60 DM und für Oktober 1999 164,00 DM, insgesamt also 1 742,20 DM.

Mit dem dagegen eingelegten Widerspruch machte der Kläger geltend, ihm falle es aus gesundheitlichen Gründen schwer, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Er habe längere Fußwege von der Wohnung zum Bus bzw. von der S-Bahn zur Ausbildungsstätte von ca. 1,5 bzw. 4,0 km zu bewältigen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11. August 1998, der als Übergabeeinschreiben am 14. August 1998 zur Post aufgegeben wurde, lehnte die Beklagte die Übernahme eines höheren Fahrgeldes ab. Reisekosten seien als ergänzende Leistung zur Rehabilitation zu übernehmen ([§ 28 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - SGB VI](#)), soweit sie aus Anlass der Durchführung von Rehabilitationsleistungen notwendig seien. Dazu gehörten nach [§ 30 Abs. 1 SGB VI](#) Fahrkosten. Diese würden in dem im Einzelfall notwendigen Umfang übernommen. Dies seien grundsätzlich die Kosten für die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden, die geringsten Kosten verursachenden Verkehrsmittels, wobei mögliche Fahrpreisminderungen zu berücksichtigen seien. Erfolge die Nutzung des eigenen Pkw, weil die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wegen Art und Schwere der Behinderung nicht zumutbar sei, so bestehe ein Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach dem BRKG. Dem Kläger sei die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar.

Dagegen hat der Kläger am 15. September 1998 beim Sozialgericht Frankfurt (Oder) Klage erhoben und begehrt, ihm die Kosten zu erstatten, die bei Benutzung des eigenen Pkw anfallen. Wegen eines Wirbelsäulenleidens, welches seine Ursache auch in der Störung von Nervenbahnen habe, seien ihm öffentliche Verkehrsmittel nicht zumutbar. Er habe längere Fußwege zurückzulegen und dabei auch eine schwere Tasche mit Schulmaterialien, Verpflegung und Getränke bei einem Gewicht von 9,5 kg zu tragen. Derartige körperliche Belastungen, das lange Laufen mit größeren Gewichten und das lange Stehen an den Haltestellen, verursachten starke Schmerzen.

In dem außergerichtlichen Schreiben vom 21. September 1998 an die Beklagte verwies der Kläger darauf, dass sich der Zustand der Wirbelsäule durch das Laufen mit den Lehrgangunterlagen von ca. 7 kg (Koffergewicht beim Postamt nachgewogen) verschlechtert habe. Er müsse am Bahnhof F. 15 Minuten und im

Zug von F. nach B.-A. ca. 30 Minuten stehen, da der Zug morgens sehr überfüllt sei und er nur selten einen Sitzplatz bekomme. Bis zur Ausbildungsstätte habe er dann noch ca. 2,5 km zu laufen. Mit weiterem außergerichtlichen Schreiben vom 22. September 1998 an die Beklagte teilte der Kläger mit, da er selber finanziell nicht in der Lage sei, die Nutzung eines Pkw abzusichern, sei ihm nur die Möglichkeit geblieben, die gestattete Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen. Im außergerichtlichen Schreiben vom 05. November 1998 bat der Kläger die Beklagte erneut darum, die Fahrtkostenerstattung für Pkw nach Kilometerabrechnung ab dem 13. November 1998 (dem Ende seiner Arbeitsunfähigkeit) vorzunehmen. Er verwies nochmals darauf, dass ihm die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel Schmerzen in der Lendenwirbelsäule verursache und die Nutzung eines Pkw eine enorme Entlastung wäre. Dazu legte er das Schreiben der Deutschen Bahn vom 29. September 1998 vor, in dem mitgeteilt wird, dass die Deutsche Bahn derzeit nicht gewährleisten könne, dass für alle Fahrgäste der Regional-Express Linie 1 zwischen Frankfurt (Oder) und Berlin ausreichend Sitzplätze zur Verfügung ständen.

Das Sozialgericht hat die Befundberichte des Facharztes für Allgemeinmedizin Dr. M. vom 14. März 1999, des Facharztes für Orthopädie und Chirotherapie Dr. Sch. vom 07. April 1999, des Zahnarztes Dr. U. vom 24. August 1999, des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie F. vom 10. September 1999, des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. G. vom 22. August 1999 und des Facharztes für Psychotherapie Dr. Sch. vom 20. März 2000 eingeholt.

Nachdem das Sozialgericht die Beweisanordnung vom 25. Mai 2000 erlassen hatte, hat der Kläger deren Erganzung beantragt. Es sei nicht darauf abzustellen, ob er viermal 500 m taglich Fuwege zurcklegen und ffentliche Verkehrsmittel benutzen konne. Es seien vielmehr die konkreten Umstande zwischen Wohnung und Ausbildungsstatte zu bercksichtigen, also der Transport einer 7,5 kg schweren Tasche und die Stehzeiten von einer halben Stunde in der S-Bahn und einer Dreiviertelstunde in der Regional-Bahn nebst Wartezeiten am Zug.

Das Sozialgericht hat entsprechend den ursprunglichen Beweisfragen das schriftliche Sachverstandigengutachten des Arztes fur Neurologie und Psychiatrie R. vom 07. November 2000 veranlasst.

Der Klager hat dagegen vorgebracht, dieses Gutachten bercksichtige auch nicht seine Phobien vor Menschenansammlungen auf engem Raum wie in ffentlichen Verkehrsmitteln.

Mit Urteil vom 20. Februar 2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen: Eine Behinderung, die die Benutzung ffentlicher Verkehrsmittel ausschliee, liege nicht vor. Die Wegefahigkeit des Klagers sei gegeben.

Gegen das seinen frheren Prozessbevollmchtigten am 10. April 2001 zugestellte Urteil richtet sich die am 10. Mai 2001 eingelegte Berufung des Klagers, mit der er vortragt:

Das Sozialgericht habe rechtsfehlerhaft nicht die tatsächlichen Reisebedingungen untersucht. Er habe bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel täglich Wegstrecken von 1,5 km bzw. 4,0 km mit einer bis zu 9,5 kg schweren Tasche zurückzulegen und müsse mangels ausreichender Sitzplätze während der Fahrt stehen. Eine sachgerechte Beweisermittlung erfordere zudem die Einholung eines Gutachtens eines Spezialisten für Schmerztherapie zur Beurteilung der chronischen Schmerzen und der damit zusammenhängenden psychologischen Belastung.

Der Kläger beantragt nach seinem schriftlichen Vorbringen,

das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 20. Februar 2001 zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 28. Mai 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. August 1998 zu verurteilen, dem Kläger eine Wegestreckenentschädigung in Höhe der sich aus dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) ergebenden Sätze für die Benutzung seines Kraftfahrzeuges während der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation (Umschulung) vom 01. Juni 1998 bis 05. April 1999 und vom 04. Oktober 1999 bis 19. Oktober 1999 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte hält die Berufung für unbegründet. Sie hat dazu u. a. auch auf den Befundbericht des Facharztes für Neurochirurgie N. vom 21. Januar 2001 hingewiesen.

Der Senat hat die Auskünfte der Stadt F. vom 30. Oktober 2001 und 19. Dezember 2001, der bbw-A. für Betriebswirtschaftliche Weiterbildung GmbH vom 06. November 2001 und 19. Dezember 2001, der Busverkehr O.-S. GmbH vom 04. Dezember 2001 und 05. Februar 2002, der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) vom 15. Januar 2002 und der Deutschen Bahn vom 01. Februar 2002 sowie die Befundberichte des Zahnarztes Dr. U. vom 26. Oktober 2001 nebst Röntgenaufnahmen, des Facharztes für Allgemeinmedizin Dr. M. vom 26. Oktober 2001, des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. G. vom 21. November 2001 und des Facharztes für Orthopädie Dr. Sch. vom 12. Januar 2002 eingeholt.

Der Kläger hat noch den Entlassungsbericht der B.-K. B. vom 18. Februar 2002 vorgelegt.

Der Senat hat außerdem Beweis erhoben durch das ergänzende Sachverständigen Gutachten des Arztes für Neurologie und Psychiatrie R. vom 10. Juli 2002.

Der Kläger trägt dazu vor, es wäre die Pflicht des Sachverständigen R. gewesen, alle Möglichkeiten auszuschließen, um die Schmerzdeutungen und das Schmerzempfinden sowie seine gesundheitlichen Einschränkungen zu widerlegen.

Er habe zwischenzeitlich eine Erklärung für sein Leiden herausgefunden, denn er habe unter Borreliose Lyme gelitten. Diese Erkrankung verursache die von ihm geklagten Beschwerden. Nach weiteren Verkrampfungen der Muskulatur habe er sich in die Neurologie einweisen lassen; nach Diagnose und Verabreichung eines entsprechenden Antibiotika sei er nahezu beschwerdefrei. Er hat den Befundbericht des H.K. Bad S. vom 07. August 2002 vorgelegt.

Der Sachverständige R. hat dazu unter dem 09. September 2002 ergänzend Stellung genommen.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf Blatt 128 bis 153, 295 bis 307 und 324 bis 328 der Gerichtsakten Bezug genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des sonstigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten (â€¦), die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat hat trotz der Ausbleibens des Klägers im Termin verhandeln und entscheiden können, weil in der Terminsmitteilung auf diese Rechtsfolge eines Ausbleibens nach [Â§ 126](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) hingewiesen worden ist.

Die Berufung ist zulässig. Sie hat insbesondere nicht der Zulassung im Urteil des Sozialgerichts bedurft, denn unanhangig davon, ob die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft oder der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 1 000,00 DM ([Â§ 144 Abs. 1 SGG](#)).

Nach [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BRKG](#) in der hier anzuwendenden Fassung der auf [Â§ 24 Abs. 1 BRKG](#) beruhenden Verordnung vom 29. November 1991 ([BGBl. I 1991, 2154](#)) betrug die Wegestreckenentschädigung für jeden Kilometer, der mit einem Kraftfahrzeug mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm zurückgelegt wurde, 0,38 DM. Der Kläger hat als einfache Fahrtstrecke von seiner Wohnung E. in F., die er bis zum 31. Oktober 1998 inne hatte, 75,10 km und von seiner seitherigen Wohnung A.-B. Straße in F. 72,30 km geltend gemacht (vgl. seinen Schriftsatz vom 08. Februar 2002). Nach diesem Schriftsatz legte er (Samstage, Sonn- und Feiertage abgerechnet) die Wegstrecke von der früheren Wohnung an 84 Tagen und von der späteren Wohnung an 101 Tagen zurück. Daraus errechnet sich der geltend gemachte Anspruch wie folgt: 84 Tage x 2 x 75,10 km x 0,38 DM = 4 794,38 DM zuzüglich 101 Tage x 2 x 72,30 km x 0,38 DM = 5 549,75 DM, woraus insgesamt 10 344,13 DM resultieren. Abzüglich des bereits von der Beklagten gezahlten Fahrgeldes in Höhe von 1 742,20 DM ergeben sich somit 8 601,93 DM, welche den Wert des Beschwerdegegenstandes ausmachen.

Die Berufung ist jedoch nicht begründet.

Das Sozialgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Der Bescheid vom 28. Mai 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. August 1998

ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Er hat keinen Anspruch darauf, dass die Wegestreckenentschädigung in Höhe der sich aus dem BRKG ergebenden Sätze für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges gewährt wird, denn im streitigen Zeitraum war dem Kläger die Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel zumutbar.

Maßgebliche Rechtsvorschriften sind die [Â§ 28 Nr. 2](#) und 30 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI in der Fassung vor dem am 01. Juli 2001 in Kraft getretenen [Artikel 6](#) des SGB IX vom 19. Juni 2001 ([BGBl. I 2001, 1046](#)). Nach [Â§ 300 Abs. 2 SGB VI](#) sind aufgehobene Vorschriften dieses Gesetzbuches auch nach dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung noch auf den bis dahin bestehenden Anspruch anzuwenden, wenn der Anspruch bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach der Aufhebung geltend gemacht wird. Dies ist vorliegend der Fall, denn der angegriffene Bescheid datiert vom 28. Mai 1998. Aus [Â§ 301 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) folgt nichts anderes.

Nach diesen Vorschriften können als ergänzende Leistungen zur Rehabilitation Reisekosten erbracht werden, wobei zu den Reisekosten auch eine Wegestreckenentschädigung für den Versicherten gehört. Obwohl der Wortlaut für eine Ermessensentscheidung spricht, handelt es sich gleichwohl um einen Rechtsanspruch, der nicht im Ermessen des Rentenversicherungsträgers steht. Zu übernehmen sind hierbei die erforderlichen Kosten. Dies ergibt sich aus [Â§ 13 Abs. 1 SGB VI](#), wonach die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sind (vgl. auch [BSGE 46, 198](#), 200). Daraus folgt, dass grundsätzlich nur die Kosten zu erstatten sind, die bei der Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Beförderungsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisvergünstigungen entstehen. Soweit es mehrere Klassen gibt, beschränkt sich die Übernahme auf die Kosten der günstigsten Klasse.

Die Kosten für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges können angesichts dessen allein dann erstattet werden, wenn die Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel insbesondere aus gesundheitlichen Gründen (vgl. zuletzt Urteil des BSG vom 21. November 2001 â)